

**Begründung zum Satzungsbeschluss zur Ersten vereinfachten
Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans
Nr. 16 „Kirchhoven - Vinn/An der Kapelle“ gemäß § 13 BauGB**

1. Veranlassung der Änderung

Zur Zeit der Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes war das Plangebiet mit umweltgefährdenden Stoffen belastet.

Die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg hat mit Verfügung vom 05.06.2003 die Aufnahme einer entsprechenden Festsetzung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB (Flächen, deren Böden mit erheblichen umweltgefährdeten Stoffen belastet sind) im Sinne eine Warnfunktion in den Vorhaben- und Erschließungsplan gefordert.

Die Entsorgung der Altlast aus der ehemaligen Lederfabrikation und der Nachnutzung ist unter gutachterlicher Begleitung und Prüfung durch die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg vollständig abgeschlossen.

Die untere Bodenschutzbehörde hat mit Schreiben vom 08.05.2006 einer Löschung der Kennzeichnung der Altlastenfläche zugestimmt.

2. Inhalt der Änderung

Die Festsetzung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB über die Kennzeichnung der Böden mit erheblich umweltgefährdenden Stoffen wird aufgehoben.

Umweltverträglichkeitsprüfung und Umweltbericht

gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im Vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung gemäß
2 Abs. 4 und vom Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB abgesehen.

Kosten

Kosten fallen nicht an.

berg, den 27.08.2007

Heinsberg
Bürgermeister
Anfrage



leber
Stadtrechtsdirektor